

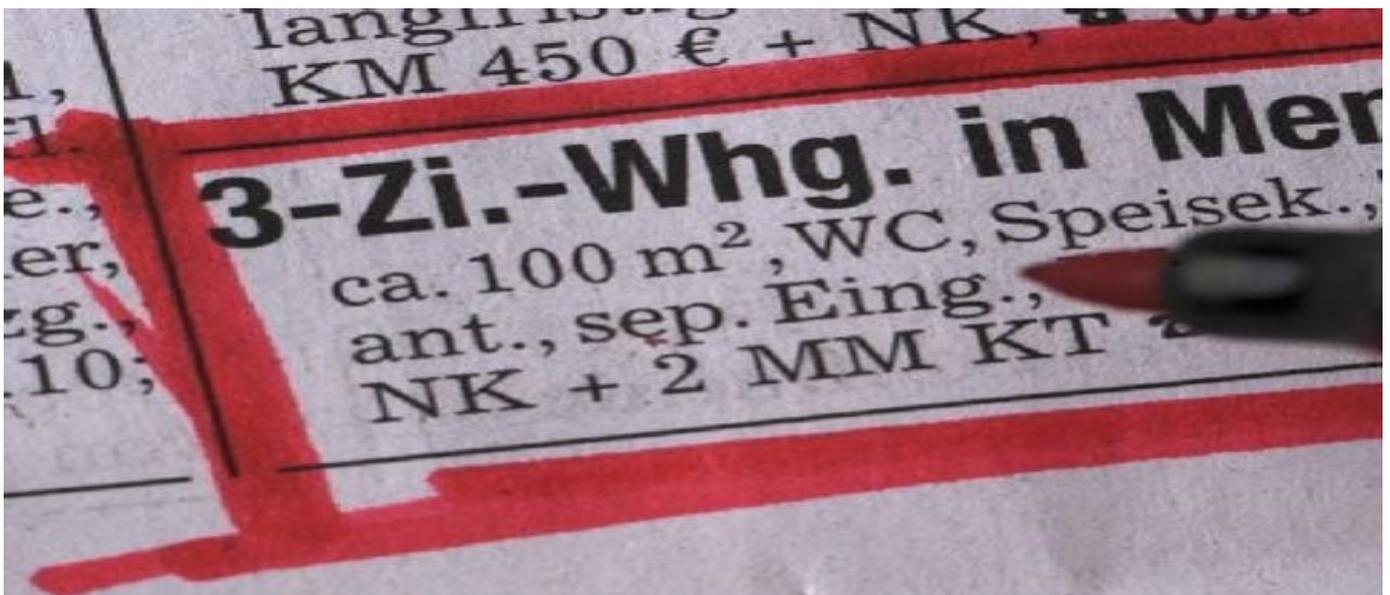


## Informationsblatt

### Wohnungshilfen

Immer wieder werden Betreuer gebeten, sich um Wohnraum für ihre Betreuten zu „kümmern“. Jedoch gilt auch hier die Rechtsfürsorge des Betreuers und nicht die tatsächliche Fürsorge. Wer ist tatsächlich für die Wohnungshilfe zuständig? Was ist Wohnungshilfe?

Wohnungshilfen sind finanzielle Leistungen zur **Beschaffung**, Ausstattung oder Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung.



**Das Sozialrecht** gewährt Hilfen zur Beschaffung und Gestaltung einer (behindertengerechten) Wohnung als:

- Teilhabe am Arbeitsleben/begleitende Hilfe im Arbeitsleben/Sicherung der beruflichen Eingliederung
- Eingliederungshilfe/ Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Hilfe zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung
- ergänzende Leistung zur medizinischen und schulischen Rehabilitation
- Wohnumfeldverbesserung bei Pflege

**Rechtsgrundlagen** sind in den Leistungsgesetzen des SGB zu finden:

- SGB VII (GUV) Wohnungshilfe als Bestandteil der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und als Bestandteil der Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- SGB VI (GRV) Wohnungshilfe als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, bei Bezug zur beruflichen Eingliederung,
- SGB III (Arbeitsförderung) bzw. der SGB II (GS für Arbeitsuchende) als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, als Hilfe zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung,
- SGB XI (SPV) Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen in Form von Zuschüssen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen,
- BVG (Bundesversorgungsgesetz) im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums.
- SGB XII (Sozialhilfe) als Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht als Eingliederungshilfe

### **Verschiedene Kostenträger:**

- Unfallversicherung: § 41 SGB VII
- Rentenversicherung: § 16 SGB VI i.V.m. § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX
- Agentur für Arbeit/Jobcenter: § 22 Abs. 6 SGB II
- Hauptfürsorgestelle: § 26 Abs. 1 BVG i.V.m. § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX
- Integrationsamt: § 102 Abs. 3 Nr. 1 d SGB IX i.V.m. § 22 SchwbAV
- Sozialamt/Eingliederungshilfe: § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX, § 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX, §§ 67- 69 SGB XII
- Pflegekasse: § 40 Abs. 4 SGB XI

### **Wohnungsbeschaffung als Aufgabe der Eingliederungshilfe:**

Ambulante aufsuchende Hilfen mit dem Ziel, den Betroffenen bei der Wohnungssuche zu unterstützen und ihm auch danach erforderlichen Hilfen zur Teilhabe zu gewähren sind Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII.

Leistungen nach §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX umfassen alle Leistungen, die zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben erforderlich sind (§ 55 II Nr. 7 SGB IX).

Grundlegende Voraussetzung für die Teilhabe am sozialen Leben ist eine Wohnung.

Die Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung ist damit fraglos dann eine Leistung der Eingliederungshilfe, wenn die betroffene Person aufgrund einer geistigen, körperlichen und seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, die Wohnung selbst zu beschaffen. Mit anderen Worten: Wenn eine geistige, körperliche oder seelische Behinderung ein Teilhabedefizit verursacht, das darin liegt, dass der Betroffene eine Wohnung, die er beschaffen muss, nicht beschaffen kann, dann ist dieses Teilhabedefizit auf dem Wege der Bewilligung von Rehabilitationsleistungen zu kompensieren (vgl. auch § 4 SGB IX).

Die Hilfe und Unterstützung bei der Suche und Anmietung einer Wohnung ist eine tatsächliche Unterstützungsleistung.

Aufgrund der allenthalben zu verzeichnenden Bestrebungen der Träger der Leistungen nach dem 6. Kapitel des SGB XII, sich durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Betreuungsgesetz zu entlasten (vgl. dazu Rosenow, Vertretung im Sozial- und Betreuungsrecht – Abgrenzungen, BtPraxis 2007, 108-113) hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge eine Handreichung zu diesem Thema erarbeitet (Deutscher Verein, Empfehlungen und Stellungnahmen E 6, Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen).

Darin heißt es:

„Demgegenüber wird angesichts der oben beschriebenen Rechtsgrundlagen in den einzelnen Sozialleistungsbereichen deutlich, dass Hilfen, die ihren Schwerpunkt in der tatsächlichen Unterstützung zum täglichen Leben haben, eher Tätigkeiten im Rahmen der Betreuung als Sozialleistungen sind. Hierbei handelt es sich um Leistungen wie z.B.: Förder- und Unterstützungshilfen der alltäglichen Lebensführung, der individuellen Basisversorgung, der Gestaltung sozialer Beziehungen, der Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, den Tag gestaltende Betreuungsangebote in Zusammenhang mit einer an der Normalität orientierten Organisation des Tagesablaufs oder Alltagsbewältigung oder Bedingungen einer Wohnungseinrichtung.“ (S. 39).

Der Betreuer hingegen wird (der Gesetzgeber hatte das bereits durch das erste Betreuungsrechtänderungsgesetz, das zum 01.01.1999 in Kraft trat, deutlich gemacht – gerade nicht für tatsächliche Unterstützung, sondern nur für deren Organisation, mit anderen Worten: für die Rechtsfürsorge, nicht für die tatsächliche Fürsorge bestellt.

Die Grundlagen für die Ausgestaltung von staatlicher Rechtsfürsorge finden sich im BGB. Die Beziehung zwischen dem durch das Betreuungsgericht bestellten Vertreter eines Betroffenen und dem Betroffenen ist zivilrechtlicher Natur.



Auf Seiten des Betreuungsrechtes hat der BGH im Urteil vom 02.12.2010 (III ZR 19/10) klargestellt :

„Der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe steht der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Verwaltung des Barbetrages nicht entgegen.

Der Betreuer hat solche tatsächlichen Hilfen in erster Linie zu organisieren, nicht jedoch selbst zu leisten (...). Tätigkeiten außerhalb der Besorgung rechtlicher Angelegenheiten gehören insbesondere dann nicht zum Aufgabenbereich eines Betreuers, wenn deren Vergütung durch andere Kostenträger – etwa die Sozialhilfe – geregelt ist (...).

Die Suche nach einer Wohnung umfasst eine große Zahl tatsächlicher Tätigkeiten.

Zunächst erfordert dies die Auswertung von Inseraten, die Vorsprache bei Wohnungsbaugesellschaften, im nächsten Schritt Anrufe, Anschreiben an Vermieter, schriftliche Bewerbungen, das Ausfüllen von Bewerbungsverfahren, das Besichtigen der Wohnung, schließlich die Entscheidungsfindung, die Anmietung der Wohnung und die Organisation des Umzuges.

Der Rechtliche Betreuer wird sofern die entsprechenden Aufgabenkreise gerichtlich angeordnet sind und die Erforderlichkeit besteht, den Betroffenen bei der Prüfung der Angemessenheit der Wohnung (z.B. durch Vorlage vom Wohnungsangebot beim Sozialleistungsträger) und den prüfen und schließen vom Mietvertrag unterstützen bzw. vertreten.

## **Unsere Seminarangebote zum Thema:**

### **Haus- und Grundbesitz, Wohnung, Aufenthaltsbestimmungsrecht:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/H.pdf>

### **Mietrecht (nicht nur) für Betreuer:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/MR.pdf>

### **Abgrenzung und Delegation von Betreueraufgaben:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/D.pdf>



**BetreuungApp.** Immer aktuell auf ihrem Smartphone.  
News, Tipps und Anregungen zur Berufsbetreuung und aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich.  
<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/berufsbetreuer/BetreuungApp.pdf>